



Finanzamt Papenburg * Postfach 22 64 * 26883 Aschendorf

Finanzamt Papenburg

Sozietät HSM Wirtschaftsprüfer & Steuerberater Hans-Schütte-Str. 8 26316 Varel

> Bearbeitet von Frau Sinner, E.

ZiNr. 44

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 53/205/00048

Durchwahl (04962) 503 -

Aschendorf

2044

8. September 2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Jansen-Tore GmbH & Co.KG, 26903 Surwold, Am Wattberg 51 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 53/205/00048 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE812632586 registriert ist.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Organträger wird unter der Steuernummer 53/205/00013 beim Finanzamt Papenburg geführt.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11. September 2023.

(Dienstsiegelabdruck)

(Unterschrift)

26871 Aschendorf

(04962) 503 - 0 (04962) 503 - 22 22 Sprechzeiten Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr; Mi. 8.00 - 17.00 Uhr; Fr. 8.00 -

Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE58 2800 0000 0028 5015 12, BIC MARKDEF1280 Sparkasse Emsland, IBAN DE62 2665 0001 0001 0200 07, BIC NOLADE21EMS

E-Mail: Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Papenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.